

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 7 RKg 4/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 15. Januar 1971
Reg.-Haupt-
sekretär als Urk.
Beamter der Gesch.
Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 20. November
1970 durch

Senatspräsident	S c h m i t t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter	W o l f f

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
8. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu
erstaten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist Vater von fünf Kindern, die in der Zeit von 1948 bis 1961 geboren sind. Für die drei jüngsten Kinder bezieht er unter Berücksichtigung der - ältesten - Tochter Hannelore Kindergeld. Das zweite Kind, der Sohn Karl, wurde im Jahre 1955 von seinem Stiefgroßvater, dem damals 81 Jahre alten Johann Z , adoptiert. Durch die Adoption sollte dem - vom Kläger bewirtschafteten und seit 1956 gepachteten - Hof des Stiefgroßvaters der Name "Z " erhalten bleiben. Der Sohn Karl blieb nach wie vor im Haushalt des Klägers - seines leiblichen Vaters - und wurde von diesem auch unterhalten. Auch der Stiefgroßvater lebte im Haushalt des Klägers und wurde von ihm - entsprechend dem Pachtvertrag - unterhalten. Am 1. November 1966 starb Johann Z . Der Sohn Karl wurde Hoferbe. Zu seinem Vormund wurde der Kläger bestellt. Der Sohn Karl ist erbvertraglich - URNr. 186 des Notars Stock in Markt E - verpflichtet, seinen Eltern auf Lebenszeit, längstens jedoch bis zu seinem 30. Lebensjahr, das unentgeltliche Verwaltungs- und Nutzungsrecht an dem ererbten Anwesen nach den Vorschriften über den Nießbrauch einzuräumen.

Im Februar 1966 beantragte der Kläger, ihm das Kindergeld auch für seinen Sohn Karl zu gewähren, weil er diesen in seinem Haushalt pflege und unterhalte.

Mit Bescheid vom 11. Februar 1966 lehnte das Arbeitsamt Ansbach - Kindergeldkasse - den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, der Sohn Karl Z sei infolge seiner Adoption gemäß § 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bei dem Kläger als leiblichem Elternteil nicht zu berücksichtigen. Den Widerspruch des Klägers wies die Widerspruchsstelle als unbegründet zurück.

- 3. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg mit Urteil vom 8. Juni 1966 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung und den Bescheid des Arbeitsamtes vom 11. Februar 1966 aufgehoben und die Beklagte durch Urteil vom 8. November 1967 verpflichtet, dem Kläger vom 1. Februar 1966 an Kindergeld unter Berücksichtigung seines Sohnes Karl Z bis zum 30. April 1967 - dem Ende des Monats, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist - zu gewähren. Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Das Kind Karl Z sei beim Kläger zwar nicht als eheliches Kind, jedoch als Pflegekind i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG zu berücksichtigen. Ein solches Pflegegekindeverhältnis bestehe seit der Adoption zwischen dem Kläger und seinem Sohn Karl. Dieser sei nicht nur durch ein auf längere Dauer berechnetes familienähnliches, sondern sogar stärkeres, nämlich familienhaftes Band mit dem Kläger als leiblichem Vater verbunden, er sei auch im Haushalt des Klägers verblieben, und werde von ihm unterhalten. Diese tatsächlichen Verhältnisse hätten sich nicht durch den Tod des Adoptivvaters im November 1966 geändert. Der Kläger habe vielmehr dadurch kraft Gesetzes auch das Recht und die Pflicht zurückerhalten, für die Person seines Sohnes Karl zu sorgen (§ 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Das LSG hat die Revision zugelassen.

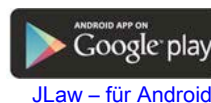
Die Beklagte hat Revision eingelegt.

Sie rügt, das LSG habe § 2 Abs. 1 BKGG verletzt. Es verkenne, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, ein adoptiertes Kind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG in keiner Weise mehr zu dem Kindergeldanspruch eines leiblichen Elternteils beitragen zu lassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

in Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 8. Juni 1966 zurückzuweisen, soweit der Kläger begehrt, ihm auch für die Monate Februar bis einschl. Oktober 1966 Kindergeld unter Berücksichtigung seines Sohnes Karl Z zu gewähren.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, aber unbegründet.

In der Revisionsinstanz ist nur noch streitig, ob das Kind Karl Z von Februar bis einschließlich Oktober 1966, also bis zum Tod des Adoptivvaters, beim Kläger als Kind i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG zu berücksichtigen ist. Soweit das LSG dem Kläger über diese Zeit hinaus Kindergeld zugesprochen hat, ist das Urteil des Berufungsgerichts nicht angefochten und damit rechtskräftig geworden.

Der Kläger hat Anspruch auf Kindergeld für sein eheliches Kind Karl. Dieses Kind ist bei ihm aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG als Pflegekind zu berücksichtigen. Pflegekinder sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

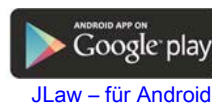
- 5 -

Satz 1 Nr. 6 BKGG Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beiträgt. Trotz der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und dem Adoptivkind gebietet es die Ausgestaltung der rechtlichen Stellung des Adoptivkindes, das Band zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern lediglich als familienähnlich in dem angeführten Sinne, nicht aber als familienhaft, zu bezeichnen. Denn von einer das familienhafte Band charakterisierenden "ideellen Dauerbindung" (BSG 15, 239, 242; 17, 265, 267) zu den natürlichen Eltern kann nach der Adoption nicht mehr die Rede sein. Die Annahme an Kindes Statt verschafft dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 BGB). Die elterliche Gewalt wächst den Adoptiveltern zu (§ 1765 Abs. 1 BGB). Die familienrechtlichen Beziehungen des Adoptivkindes zu seinen leiblichen Eltern lockern sich hingegen bis auf das Erbrecht und eine subsidiäre Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern (§ 1766 BGB); jedenfalls in ihrem Kern sind sie wegen des mit der Adoption verbundenen Verlustes der elterlichen Gewalt weitgehend beseitigt. Auch dadurch, daß ein adoptiertes Kind den leiblichen Eltern in Pflege gegeben wird, lebt das familienhafte Band zu diesen nicht wieder auf. In einem solchen Falle lassen die Adoptiveltern nur einen Teil ihrer elterlichen Gewalt tatsächlich durch die leiblichen Eltern ausüben, nicht anders als dies auch im Verhältnis zu dritten, mit dem Kind nicht verwandten Personen geschehen kann. Die auf Dauer angelegte Überlassung des Adoptivkindes zur Pflege erzeugt indessen das für ein Pflegekind-Verhältnis geforderte familienähnliche Band (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG). Die ideelle Natur mithin die Familienähnlichkeit des Bandes, wird in diesem Fall aufgrund der Verwandtschaft des Kindes mit seinen natürlichen Eltern nur noch verstärkt. Der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

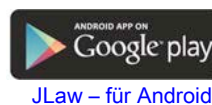
ist hiernach mit seinem Sohn Karl durch ein familien-
ähnliches Band verbunden. Da die übrigen Voraussetzungen
des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG erfüllt sind, ist Karl
Z. das Pflegekind des Klägers.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG werden die in § 2 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 BKGG genannten Kinder - eheliche,
für ehelich erklärte und uneheliche Kinder - bei einem
leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, "wenn sie
von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes
Statt angenommen worden sind". Der Wortlaut dieser Be-
stimmung ist insofern eindeutig, als er es ausschließt,
ein adoptiertes Kind als eheliches Kind des leiblichen
Elternteils zu berücksichtigen. Da die Pflegekinder
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG) nicht ausdrücklich er-
wähnt sind, bleibt offen, ob der Ausschluß absolut wirkt
oder ausnahmsweise nicht eintritt, wenn das adoptierte
Kind - dem Regelfall zuwider - Pflegekind des leiblichen
Elternteils ist. Mag der Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2
BKGG insoweit Zweifeln Raum geben, so rechtfertigen es
aber Sinn und Zweck der Vorschrift, ein adoptiertes ehe-
liches Kind bei seinen leiblichen Eltern unter den Voraus-
setzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 BKGG als Pflegekind zu be-
rücksichtigen. Die Ausschlußvorschrift wird von der
Erwägung getragen, daß die Familienbeziehung zwischen dem
Kind und den natürlichen Eltern durch die Annahme an
Kindes Statt so sehr gelockert ist, daß ihnen das Kinder-
geld nicht gebührt. Mit dem Kindergeld soll nach dem
Willen des Gesetzgebers die Allgemeinheit einen Beitrag
zu der durch Pflege und Erziehung von zwei oder mehr
Kindern entstehenden Familienlast leisten (BSG 30, 135,
137 = SozR Nr. 5 zu § 12 BKGG). Aufgrund der Adoption
geht aber die durch das Kind verursachte Familienlast
von den leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern über,
weil diese die Personensorge für das Kind übernehmen.
Es entspricht hiernach dem Gedanken des mit dem Kindergeld

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

bezweckten Familienlastenausgleichs, das Kind nach der Adoption bei den Adoptiveltern, dagegen nicht mehr bei den leiblichen Eltern zu berücksichtigen.

Diese Überlegung rechtfertigt die Ausschlußvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG jedoch nicht für Fälle, in denen das adoptierte Kind - anders als üblich - als Pflegekind bei den leiblichen Eltern lebt. Dann fehlt, wie bereits im Zusammenhang mit dem Pflegekindbegriff näher dargelegt, in tatsächlicher Hinsicht - negativ - die Lockerung der Familienbeziehung des Kindes zu den leiblichen Eltern und - positiv - die Übernahme der Personensorge durch die Adoptiveltern; außerdem tragen die leiblichen Eltern dann zu den Kosten, die der Unterhalt des Kindes verursacht, nicht unerheblich bei. Den leiblichen Eltern verbleibt damit trotz der Adoption ein so wesentlicher Teil der Familienlast, daß es geboten erscheint, das adoptierte Kind als ihr Pflegekind zu berücksichtigen. Hinzu kommt, daß die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG auf Fälle wie den vorliegenden zu einer mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Benachteiligung der leiblichen Eltern gegenüber anderen Pflegeeltern führen würde. Das adoptierte Kind wird nämlich bei dritten, mit ihm nicht verwandten Personen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG als Pflegekind mit der Folge berücksichtigt, daß diesen Pflegeeltern Kindergeld vor den Adoptiveltern gewährt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BKGG). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die leiblichen Eltern im Verhältnis zu den Adoptiveltern anders zu behandeln. Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere nicht deshalb geboten, weil anderenfalls die Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses ausschließlich zu dem Zweck ermöglicht werden würde, den Kindergeldanspruch für das - bei den Adoptiveltern als einziges Kind nicht zu berücksichtigende - Adoptivkind

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

auszulösen. Bei einer solchen Sachlage würde der Kindergeldanspruch auch dann entstehen, wenn die Adoptiveltern das adoptierte Kind nicht den leiblichen Eltern, sondern dritten Personen zur Pflege überlassen. Der Gedanke des Mißbrauchs in dem angedeuteten Sinne ist deshalb ungeeignet, hinsichtlich der Berücksichtigung von Pflegekindern eine unterschiedliche Behandlung von leiblichen Eltern und dritten Personen zu rechtfertigen.

Dieser Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG steht nicht entgegen, daß für die Kindergeldregelung § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I 993) Vorbild gewesen ist (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs eines Bundeskindergeldgesetzes, BT-Drucks. IV/818, S. 13) und die Rechtsprechung hierzu in eine andere Richtung weist. So haben das OVG Münster (Urt. vom 11. Mai 1965 - Az. I A 588/63 -) und - in demselben Rechtsstreit - das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 32, 99) entschieden, die natürlichen Eltern hätten für ein von Dritten an Kindes Statt angenommenes Kind, das sie ausschließlich unterhalten und erziehen, keinen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 18 BBesG (a.A. für den Fall eines für ehelich erklärten Kindes einer Beamtin die von Wurster/Gohla, Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten, 2. Aufl. Band I S. 408 und 410 angeführte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg; für den Fall des adoptierten Kindes als Pflegekind der natürlichen Eltern: Bernard-Kraft, Besoldungsrecht für Baden-Württemberg, 3. Aufl., LBesG § 18 Anm. 12). Für die hier zu beurteilende Regelung des Kindergeldrechts muß indessen nicht in allen Punkten das gleiche gelten wie für die besoldungsrechtliche Ausschlußvorschrift. Während § 18 Abs. 1 Satz 3 BBesG nach seinem eindeutigen Wortlaut die Gewährung des Kinderzuschlags an die leiblichen Eltern eines adoptierten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

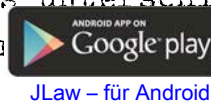
- 9 -

Kindes ausschließt, läßt die Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 BKGG - wie bereits dargelegt - die Auslegung zu, daß ein Adoptivkind unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG als Pflegekind der leiblichen Eltern zu berücksichtigen ist. Außerdem hat der Gesetzgeber des BKGG sich den § 18 Abs. 1 Satz 3 BBesG auch in anderer Hinsicht nicht streng zum Vorbild genommen. In seiner zweiten Alternative bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 3 BBesG, daß für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt wird. Dieser Ausschlusssatz beruht ebenfalls auf der Erwägung, daß das familienrechtliche Band zwischen Mutter und Kind durch die Ehelichkeitserklärung stark gelockert ist. Im Kindergeldrecht ist dieser Fall für die Kindesmutter indessen günstiger geregelt. Das uneheliche Kind wird nämlich bei ihr berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKGG); ihr wird das Kindergeld gewährt, wenn sie zur Berechtigten bestimmt worden ist oder das Kind überwiegend unterhält oder ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht (§ 3 Abs. 3 BKGG).

Wegen dieser Unterschiede besteht auch kein Anlaß, nach dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl I S. 661) dem Gemeinsamen Senat die Frage vorzulegen, ob ein eheliches Kind im Kindergeldrecht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BKGG bei einem leiblichen Elternteil als Pflegekind berücksichtigt werden kann. Denn eine Vorlagepflicht wird nach § 2 des angeführten Gesetzes nur begründet, wenn ein oberster Gerichtshof in derselben Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen will. Die Identität der vom BVerwG entschiedenen und der in diesem Rechtsstreit zu entscheidenden Rechtsfrage ist aber wegen des unterschiedlichen Wort-



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 10 -

besoldungs- und der kindergeldrechtlichen Ausschlußvorschrift zu verneinen.

Das LSG hat somit die Beklagte im Ergebnis zu Recht verurteilt, dem Kläger vom 1. Februar 1966 bis zum 30. April 1967 auch für seinen Sohn Karl Kindergeld zu gewähren.

Die Revision der Beklagten muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

